

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr., vierteljährlich 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheinthal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsstelle für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Baduz, Freitag

N. 25.

den 22. Juni 1917.

Amthlicher Teil.

Zl. 2578/Reg.

Kundmachung.

Nachdem schweizerischerseits der Verkehr über die graubündnerische Nordgrenze vom Piz Buin (Silvrettagruppe) bis zum Rhein unter militärischer Kontrolle gestellt worden ist, sind von der zuständigen schweizerischen Behörde für den liechtensteinisch-graubündnerischen Grenzverkehr folgende genau zu beobachtende Vorschriften erlassen worden:

1. Die Grenze darf in diesem Grenzabschnitt beim Ein- und Austritt einzig auf der Straße Balzers-Luziensteig überschritten werden, und zwar bis auf weiteres nur in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends.

Die übrige Zeit bleibt das Festungstor auf der Luziensteig geschlossen.

2. Das andere Gebiet des Abschnitts ist für den Grenzverkehr gänzlich gesperrt. An bekannte Personen können Ausnahmen gegen Vorweisung von Passierscheinen, welche vom Kantonspolizeibureau in Chur, vom kant. Polizeikommissär in Maienfeld, oder von der Gemeindefanzlei in Ragaz zu verlangen sind, bewilligt werden.

3. Der Eintritt in die Schweiz ist nur den mit regelrechten Pässen versehenen Personen gestattet; für Einwohner des Fürstentums Liechtenstein genügt an Stelle des Passes die Vorweisung eines von der Ortsverwaltung ausgestellten Ausweises, enthaltend Angabe der Personalien und Niederlassung des Inhabers.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden seitens der Schweiz militärisch geahndet.

Mitgeführte Waren sind beim Ein- und Ausgang beim Zollamt Luziensteig anzumelden, auch wenn die Ein- oder Ausfuhr erlaubt ist.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 19. Juni 1917.

Der fürstl. Landesverweser:
i. B.: gez. **Spelt.**

Zl. 2513/Reg.

Kundmachung

betreffend die Ausfuhr von Schlachtvieh.

Im Interesse der Sicherstellung der Fleischversorgung des Landes werden zufolge Beschlusses der Landesnotstandskommission Bewilligungen zur Ausfuhr von Schlachtvieh bis auf weiteres nicht mehr

erteilt. Ausgenommen hievon bleibt lediglich die Ausfuhr von Stieren unter einem Jahr (Hegel) und anderem Jungvieh gleichen Alters.

In dieser Hinsicht erfährt die den Ortsvorstellungen mit hierortigem Erlasse vom 7. Mai l. J. 3. 1891 erteilte Ermächtigung zur Ausstellung von Ausfuhrscheinen für Jungvieh eine Einschränkung. Die Feststellung, ob ein Stück als Schlachtvieh anzusprechen ist, bleibt den Lokalnotstandskommissionen vorbehalten. Für die seitens derselben als Zucht- oder Nutztiere erklärten Stücke ist unter Vorbringung der Bestätigung dieses Umstandes beziehungsweise der Entbehrlichkeit dieser Stücke für die Milch- und Butterversorgung der Gemeinde hieramts um die Ausfuhrbewilligung einzuschreiten.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 15. Juni 1917.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. **Inhof.**

Zl. 2514/Reg.

Kundmachung

betreffend die Strafbefugnis der Lokalnotstandskommissionen.

Um den von den Lokalnotstandskommissionen auf Grund der hierortigen Verordnung vom 30. Dez. 1916, L. Gbl. Nr. 1 ex. 1917 getroffenen Anordnungen erhöhten Nachdruck zu geben; wird den Lokalnotstandskommissionen hiemit auf Grund des Beschlusses der Landesnotstandskommission neben dem ihnen nach der zitierten Verordnung zustehenden Rechte der Vorenthaltung von Lebens- und Futtermitteln die Befugnis eingeräumt, über jene Parteien, welche den von ihnen getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, Ordnungsbusen bis zu 50 Kronen zu verhängen. Die verhängten Ordnungsbusen haben dem Notstandsbonde der betreffenden Gemeinden zuzufliessen und werden über Anlangen im Wege der politischen Exekution eingebracht werden.

In Fällen fortdauernder Wiedersehlichkeit ist unter Stellung von Strafanträgen an die fürstl. Regierung die Anzeige zu erstatten.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 15. Juni 1917.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. **Inhof.**

Nichtamtlicher Teil.

Waterland.

Heil dir, mein Liechtenstein!

Bertont von Herrn Musikdir. Ant. Schmuher in Feldkirch.

Heil dir, mein Liechtenstein!

Gott segne deine Auen!

Mög' deiner Berge Pter

Ich bis zum Tode schauen!

Wie deiner Alpen Grün,

Wie deiner Neben Saft

Mög' dir dein Völklein blühen

Und sprühen voll Kraft!

Heil dir, mein Liechtenstein!

Heil dir, Heil!

Heil dir, mein Vändlein lieb!

Genieß den trauten Frieden,

Freu' deiner Freiheit dich,

Durch Himmels Guld beschieden!

Du Siland gottumschirmt,

Du Eden hochbeglückt,

Der Zeiten Sturmesflut

So hold entückt!

Heil dir, mein Liechtenstein!

Heil dir, Heil!

Heil dir, mein Liechtenstein!

Du Land voll Lieb' und Treue,

Drin deutsche Art und Zucht

Verjüngt sich stets aufs neue!

Heil deinem Fürsten, Heil,

Der treu dir zugewandt,

Der dir so mild gesinnt,

Mein Waterland!

Heil dir, mein Liechtenstein!

Heil dir, Heil!

Junsbrud.

Josef Gahner

* * *
Namensfest Seiner Durchlaucht. (Eingefandt.)
Der nächste Sonntag bringt uns das Fest des hl. Johannes des Täufers und damit das Namensfest Seiner Durchlaucht unseres allgeliebten Landesfürsten Johann II. Gleichwie der Namensfest eines guten Familienvaters ein Tag besonderer Weisheit für die Familienglieder ist, so feiern wir Liechtensteiner das Namensfest unseres Landesvaters in stiller, aber umso dankbarer Erinnerung an alle die ungezählten Beweise landesväterlicher Guld und Güte, die unsern lieben Waterlande zugeflossen sind. Und dazu all

Die Weltungersnot und das Kali.

Von Geh. Hofrat Prof. Wilh. Ostwald.

Am 1. Mai war der Weizenpreis in Chicago dreimal so hoch, wie der letzte Preis im Frieden, zum Zeichen, daß die ganze Menschheit einer Knappheit an Nahrungsmitteln entgegengeht, wie sie in gleicher Allgemeinheit bisher noch nicht bestanden hat. Als Ursache hiesfür werden meist ungünstige Witterungsverhältnisse angegeben. In früheren Zeiten sind solche auch oft genug wirksam gewesen, sie sind aber stets örtlich begrenzt geblieben, so daß gegenseitiger Ausgleich erfolgte und die Welkernte nur mäßige Schwankungen erfuhr. Es muß also diesmal ein einseitig wirksamer schädlicher Faktor vorhanden sein, der unabhängig vom Wetter auf die Ernten gedrückt hat. Dieser Faktor läßt sich tatsächlich nachweisen, die Welkernte leidet schwer unter dem Mangel an Kali.

Drei chemische Elemente müssen im Boden in angemessener Menge vorhanden sein, daß er in dem Maße Früchte trägt, daß die reichlich anderthalb Milliarden Menschen sich gut nähren können: Stickstoff, Kalium und Phosphor. Durch den gewöhnlichen, vom Menschen nicht beeinflussten Ablauf der chemischen Vorgänge auf der Erdoberfläche werden sparsame Mengen dieser Elemente den Pflanzen

zugänglich gemacht, wo aber eine dichtere Besiedlung möglich werden soll, müssen sie dem Boden darüber hinaus zugeführt werden. So hängt das Leben der Menschheit von der künstlichen Düngung ab.

Im einzelnen war der Stickstoff bis zum Krieg zu zwei Dritteln durch das Vorkommen des Natriumsalpeters in Chile monopolisiert. Zwar besteht die Luft aus vier Fünfteln Stickstoff, so daß ein Mangel an dem Element selbst ausgeschlossen ist. Vermöge seiner besonderen chemischen Verhältnisse gewinnt der Stickstoff aber seine Brauchbarkeit für die Pflanzen erst, nachdem er in chemische Verbindungen eingetreten ist. Man hat lange geglaubt, daß der Mensch unfähig sei, diese Bindung zu bewirken, wenigstens in technischem Maßstabe. Dies hat sich als irrig herausgestellt und die in Deutschland schon vor dem Kriege begründete Technik der Stickstoffverbindung hat uns unseren siegreichen Kampf gegen fast die ganze Welt erst möglich gemacht. Ohne sie hätten wir bereits im ersten Jahre einen Frieden um jeden Preis schließen müssen, u. die Hoffnung hierauf ist vielleicht ein wesentlicher Faktor in der Kriegsberechnung unserer Feinde gewesen. Denn der gebundene Stickstoff ist als Grundelement aller Explosivstoffe für den Krieg ebenso

notwendig wie als Pflanzennährstoff für den Frieden. Wir können jetzt sagen, daß nicht nur für die noch ausstehenden Zeiten des Krieges, sondern auch für die künftigen Friedenszeiten das Stickstoffproblem für uns endgültig gelöst ist. Der Phosphor ist über die ganze Welt ziemlich gleichförmig verteilt, so daß von einem natürlichen Weltmonopol, wie es halbwegs beim Stickstoff bestanden hatte, nicht die Rede sein kann. Unser Bedarf wird insbesondere durch die Eisenerze an unserer Westgrenze gedeckt, welche Phosphor als Verunreinigung enthält. Deshalb darf unter keiner Bedingung eine Verschiebung dieser Grenze nach Osten eintreten. Inbezug auf Kalium haben wir wieder ein anderes Bild. Es ist zwar ähnlich dem Phosphor in mäßigen Mengen in der ganzen Welt vorhanden, befindet sich aber überall in so fester Bindung, daß es durch die natürliche Verwitterung der Gesteine nur sehr spärlich den Pflanzen zugänglich gemacht wird, und daß seine künstliche Befreiung sehr kostspielig ist. Auch besteht keine Möglichkeit, den Befreiungsaufwand wesentlich zu verkleinern, da er durch das Gesetz von der Erhaltung der Energie nach unten begrenzt ist.

Nur in Deutschland sind die Verhältnisse anders. Zwischen Elbe und Rhein (und in einzelnen Aus-